

**Amtsgericht Charlottenburg, Aktenzeichen: 36s IN 4530/18**

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Small Planet Airlines GmbH,  
Amtsgericht Charlottenburg HRB 167252,  
Hauptstraße 20, 10827 Berlin,  
vertreten durch die Geschäftsführer Oliver Pawel und Andreas Wobig  
- Schuldnerin -  
Geschäftszweig: Verkauf, Vermittlung und Durchführung von Charter- und Linienflügen

Zur Verhütung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage der Schuldnerin bis zur  
Entscheidung über den Antrag wird am 18.09.2018 um 12:15 Uhr vorläufige  
Eigenverwaltung angeordnet, § 270 a Abs. 1 S. 2 InsO.

1. Zum vorläufigen Sachwalter wird  
Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus  
Rankestraße 33, 10789 Berlin  
bestellt.
2. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder  
einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht  
unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden  
einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).
3. Der vorläufige Sachwalter hat die wirtschaftliche Lage der Schuldnerin zu prüfen und  
die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen. Er ist  
berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen  
anzustellen. Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in ihre Bücher und  
Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ihn  
bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (§§ 270a Abs. 1 S. 2, 274 Abs. 2 InsO).
4. Der vorläufige Sachwalter kann von der Schuldnerin verlangen, dass alle eingehenden  
Gelder nur von dem vorläufigen Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur von  
dem vorläufigen Sachwalter geleistet werden (§§ 270a Abs. 1 S. 2, 275 Abs. 2 InsO).
5. Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die  
Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies  
unverzüglich dem Insolvenzgericht anzuzeigen (§§ 270a Abs. 1 S. 2, 274 Abs. 3 S. 1 InsO);  
ggfl. ist gem: § 274 Abs. 3 S. 2 InsO zu verfahren.
6. Die Schuldnerin ist bis zur Entscheidung über den Insolvenzeröffnungsantrag  
berechtigt, unter Aufsicht des vorläufigen Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und  
über sie zu verfügen.
7. Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die  
Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters eingehen. Auch  
Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll sie nicht eingehen,  
wenn der vorläufige Sachwalter widerspricht (§§ 270a Abs. 1 S. 2, 275 Abs. 1 InsO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde)  
eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Charlottenburg  
Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss  
|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein  
oder  
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:  
|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder  
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

36s IN 4530/18 Amtsgericht Charlottenburg, 19.09.2018